

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ  
7048/1-Pr 1/87

II-251 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1059/AB

1987-12-14

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1033/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Geyer und Genossen (1033/J), betreffend "einen Beamten der Staatspolizei, der eine Demonstrantin unmenschlich und erniedrigend behandelte und sie durch eine rechtswidrige Verhaftung in ihrer persönlichen Freiheit einschränkte", beantwortete ich wie folgt:

Im Zusammenhang mit Vorfällen, die sich bei einer Demonstration am 16. 3. 1985 in Wien ereigneten, wurde zunächst gegen Manuela T. auf Grund der sie belastenden Angaben des in der Anfrage genannten Polizeibeamten Horst S. beim Landesgericht für Strafsachen Wien zu 1 b E Vr 3353/85 ein Strafverfahren wegen des Verdachtes des versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt und der schweren Körperverletzung geführt. Von diesem Vorwurf wurde Manuela T. mit Urteil vom 16. 9. 1985 gemäß § 259 Z. 3 StPO freigesprochen.

In dem in weiterer Folge gegen den Polizeibeamten Horst S. wegen des Verdachtes des Vergehens der Körperverletzung unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§§ 83, 313 StGB) zu 4 c E Vr 13.132/85, Hv 745/86, des Landesgerichtes für Strafsachen Wien eingeleiteten Strafverfahren erging

DOK 377P

- 2 -

gleichfalls ein Freispruch (Urteil vom 11. 6. 1986). Bereits im Verlaufe dieses Verfahrens tauchte der Verdacht auf, Horst S. habe durch die gegen Manuela T. erhobenen Anschuldigungen, die zu dem oberwähnten Strafverfahren gegen die Genannte führten, das Verbrechen der Verleumdung begangen. In der Hauptverhandlung vom 19. 3. 1986 dehnte der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft Wien demzufolge den Strafantrag in Richtung des § 297 StGB aus. Die Staatsanwaltschaft Wien zog diesen Antrag allerdings am 6. 6. 1986 aus der Erwägung zurück, daß die subjektive Tatseite des § 297 StGB nicht mit der notwendigen Sicherheit nachgewiesen werden könne, zumal im Hinblick auf die tumultartigen Handgreiflichkeiten Horst S. zumindest subjektiv der Meinung gewesen sein konnte, Manuela T. sei gegenüber einem Beamten tätlich geworden.

Aus Anlaß der Anfrage hat die Staatsanwaltschaft Wien gegen Gruppeninspektor Horst S. gerichtliche Vorerhebungen wegen Verdachtes des Verbrechens des Amtsmißbrauches und des Vergehens der falschen Beweisaussage vor Gericht beantragt. Der Fortgang dieses Verfahrens wird vom Bundesministerium für Justiz überwacht.

Eine Fortsetzung des Verfahrens wegen Verdachtes des Verbrechens der Verleumdung wäre im Hinblick auf die Rückziehung des Verfolgungsantrages – abgesehen von der zutreffenden Einschätzung der Beweislage in subjektiver Hinsicht durch die Staatsanwaltschaft Wien – auch aus proszualen Gründen nicht mehr möglich.

14. Dezember 1987

DOK 377P